



A.B.A.S.

Umschlagunternehmen
der belgischen Seehäfen



ANTWERPSE SCHEEPVAART VERENIGING

Antwerpener Schiffsagenten



KVBG

1872/1997

Allgemeine
Umschlagunternehmen,
Anbieter von
Logistikdiensten

An die Nutzer des Hafens von Antwerpen

Eindämmung von Sendungen ohne Zolldokumente

30. September 2019

KOMMUNIKATION

Die Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union hat mit dem Unionszollkodex (UZK) an Bedeutung gewonnen. Auch in dieser Hinsicht steht Safety & Security zu Recht an erster Stelle. Alle werden zustimmen, dass die zuständige Zollstelle die Möglichkeit haben muss, **alle** zu versendenden Waren zu überprüfen und zu kontrollieren.

Um dies zu ermöglichen, muss gemäß dem UZK für jede Sendung rechtzeitig eine "Vorabanmeldung" beim Zoll abgegeben werden.

Gemeinsam mit der belgischen Zollbehörde haben wir jedoch festgestellt, dass dies in den letzten Jahren immer weniger berücksichtigt wurde. Hierdurch werden die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen.

Die belgische Zollbehörde wird dies strenger überwachen. Es liegt im Interesse aller, den Entzug von Warenausgängen aus der zollamtlichen Überwachung zu unterbinden.

Den Entzug von Warenausgängen aus der zollamtlichen Überwachung kann auch für Sie als Nutzer des Hafens Antwerpen besonders unangenehme Folgen haben: Zollstrafen von 5000 oder 7500 Euro pro Verstoß, Entzug Ihres AEO-Zertifikats und sogar Strafverfolgung.

Nur Sie können die rechtzeitige und korrekte Abgabe einer Vorabanmeldung für den Versand Ihrer Waren sicherstellen.

Wir können nur reagieren, indem wir **uns weigern**, Ihre Waren **zu versenden**, für die keine Vorabanmeldung abgegeben wurde, wie im UZK vorgeschrieben.

Ziel ist es nicht, die Logistikkette zu verlangsamen oder zu behindern. Um allen die Möglichkeit zu geben, interne Prozesse anzupassen und die notwendigen Vereinbarungen zu treffen, wird diese Maßnahme daher erst ab dem **1. Januar 2020** strikt angewendet.

Damit wir das Vorhandensein einer Zollerklärung vor Export gründlich prüfen können und die Verladung Ihrer Waren/Container nicht unnötig weigern müssen, sind Sie verpflichtet Ihre dazugehörige Zollerklärung ab dem **15. Oktober 2019** vor der Verschiffung **im e-Desk** zu registrieren; vorzugsweise bevor die Güter/Container am Terminal abgeliefert werden. Nur so ist sichergestellt, dass die Angaben der Zollerklärung am richtigen Ort und bei den richtigen Personen zurechtkommen und Ihre Waren/Container nicht unnötig zur Verschiffung geweigert werden.

Weitere Erläuterungen zur praktischen Umsetzung des neuen Vorgehens für die verschiedenen Warenströme folgen demnächst.